

VERTRAUEN IST WICHTIG, KONTROLLE UNABDINGBAR

Einige Missbrauchsskandale haben die Stiftungswelt in letzter Zeit aufgeschreckt. Sie zeigen, dass Stiftungen auch bezüglich ihrer Mitarbeiter Kontrollmechanismen benötigen.

VON MAREN JACKWERTH

» » » Der Fall versetzte der Stiftungswelt einen ordentlichen Schrecken: Gleich zwei Mal hintereinander betrog eine leitende Stiftungsmitarbeiterin aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring ihre Arbeitgeber und zweigte insgesamt rund 255.000 Euro ab. Zunächst schädigte sie eine soziale Zwecke fördernde Stiftung (220.000 Euro), wo sie fingierte Rechnungen, die sie selber aufsetzte und gegenzeichnete, in Umlauf brachte. Die Summen überwies sie entweder auf ihr Konto oder das Konto der Tochter. Knapp einen Monat nach ihrer Kündigung bei der Sozialstiftung nahm sie eine ebenso vertrauensvolle Stellung bei einer Kulturstiftung auf und erschlich sich mit erfundenen Rechnungen nochmals 35.000 Euro.

Das Landgericht Berlin verurteilte die Frau im Herbst 2010 wegen Betrugs und Urkundenfälschung in 83 Fällen zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und acht Monaten. Die zuständige Richterin betonte dabei, dass die Angeklagte bei ihren Taten „relativ dreist vorgegangen“ sei.

Ein weiteres Betrugsszenario – dieses Mal aus dem Ausland: Ein Trägerverein im Ausland, der mit deutschen Stiftungserträgen gefördert wird, hatte einen einheimischen Buchhalter angestellt, der über einen längeren Zeitraum hinweg Buchungen zu eigenen Gunsten vornahm.

Zwei Einzelfälle? Es gibt keine offiziellen Zahlen über Missbrauchsfälle in Stiftungen – sicher auch, weil sich die Betroffenen lieber bedeckt halten. Doch Faktum ist: Es kommt immer wieder vor, dass Mit-

arbeiter mit Weisungskompetenz falsche Buchungen zu ihren Gunsten vornehmen und dadurch der Stiftung Schaden zufügen. Um dem vorzubeugen, benötigen Stiftungen bessere Kontrollmechanismen (siehe unten). Das gilt vor allem für kleinere Stiftungen, die nur wenige feste Mitarbeiter haben, während große Stiftungen eigene Buchhaltungen oder einen Kassenswart vorhalten und einen Jahresabschluss mit Testat erstellen, sodass Missbrauch eher auffallen kann.

Doch trotz vielfältiger Kontrollmöglichkeiten sollte zweierlei klar sein: Einen umfassenden Schutz bei sehr großer krimineller Energie und einem kriminellen Zusammenwirken von Mitarbeitern mit Organmitgliedern oder Geschäftsführern gibt es leider nicht. Und: Die Grundhaltung gegenüber Mitarbeitern muss grundsätzlich positiv sein, denn sonst lässt sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Gemeinnützigkeitssektor nicht erreichen.

Vier-Augen-Prinzip

Tipps, wie Sie stiftungsintern besser kontrollieren können:

Auswahl der Mitarbeiter » » » Bei der Einstellung von Führungskräften (mit entsprechendem Zugriff auf Konten / Budgets) ist besonderes Augenmerk auf deren Lebenslauf zu richten. Rückfragen bei vorherigen Tätigkeiten sind zwar schwierig, wenn sich die Person aus laufender Tätigkeit bewirbt. Allerdings kann nach Arbeitsaufnahme routinemäßig eine solche Nachfrage in Absprache mit dem neu eingestellten Mitarbeiter erfolgen.

Aufgabenteilung » » » Wichtig ist eine klare Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung in der Satzung. Auf keinen Fall entbindet die



MAREN JACKWERTH

ist Rechtsanwältin in Düsseldorf. Ihre Kanzlei ist auf Erbrecht, Stiftungs- und Vereinsrecht, Unternehmensnachfolge und Mediation spezialisiert.

Weitere Informationen
www.kanzlei-jackwerth.de
info@kanzlei-jackwerth.de

Delegation von Aufgaben auf einen (hauptamtlichen) Geschäftsführer den ehrenamtlichen Vorstand von seinen Überwachungspflichten. Zudem sollte eine gute Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat die Satzung ergänzen. Zuletzt können sinnvolle Geschäftsanweisungen für Mitarbeiter aufgesetzt werden.

Um überhaupt Abweichungen stiftungsintern feststellen zu können, müssen Budgets geplant und sollte deren Einhaltung ständig überprüft werden. Zudem sollten Höchstbeträge für Überweisungen vereinbart werden, die ein einzelner Mitarbeiter abzeichnen darf.

EDV-System » » » Gegen fingierte Rechnungen kann ein EDV-System Abhilfe schaffen, das abgleicht, wie oft Kontonummern bei verschiedenen Empfängern gleich lauten. Allerdings ist die Entwicklung solcher Programme teuer und gerade für kleinere Stiftungen nicht praktikabel.

Projektüberwachung » » » Mitarbeiter, die konkrete Projekte leiten oder begleiten, sollten zusammen mit einem übergeordneten Leiter die Überweisungsträger abzeichnen müssen. Zudem sollte stichprobenartig ein Rechnungsabgleich mit den jeweiligen Projektstandsberichten (Meilensteinen) erfolgen: Alle Rechnungen müssen sich mit den in diesem Projektabschnitt getätigten Aufgaben nachvollziehbar decken.

Bei kostenintensiven Projekten sollte zudem bei jedem Meilenstein in der Projektbearbeitung ein Meeting mit den Projektmitarbeitern (Stiftungsseite) und etwa der Werbeagentur (Auftragnehmerseite) erfolgen. So fällt eher auf, wenn es ein Projekt gar nicht gibt.

Zweitunterschrift und klare Geschäftsanweisungen

» » » Werden Unterschriften von zumindest zwei Mitarbeitern auf Überweisungsträgern gefordert, so kann eine weitere Kontrollschleife eingezogen werden, indem die Zweitunterschrift rotierend von Stiftungsmitarbeitern in leitender Funktion erfolgt. Das bedeutet, dass in unregelmäßigen Abständen immer eine andere zweite Person als Zweitunterschrift die Überweisungen abzeichnet.

Ab bestimmten Überweisungshöhen kann eine Geschäftsanweisung fordern, dass dem Zweitunterschreibenden Belege und Quittungen vorzulegen sind, sodass abweichende Empfängerkontonummern auffallen.

Routinemäßige Kontrolle durch Vorstand in kleinen Stiftungen

» » » Bei kleinen Stiftungen funktioniert eine Kontrolle durch rotierende Zweitunterschriften mangels Mitarbeiterzahlen kaum. Hier helfen allenfalls klare Geschäftsanweisungen und zudem eigenhändige Kontrollen durch den Vorstand. Letzteres erscheint aber nur praktikabel bei kleinen Förderstiftungen mit wenigen Überweisungen. Diese Überweisungen könnte sich dann der Vorstand in gewissen Abständen zur Prüfung vorlegen lassen. Bei Unklarheiten ergeben dann Rückfragen schnell eine Aufklärung.

Steuerberater und Kassenwart » » » Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung sowie die Mittelverwendung müssen jährlich erstellt werden. Gut kann sein, wenn ein externer Steuerberater beauftragt wird, sodass mit einem gewissen Abstand und Sensibilität die Prüfung erfolgt.

Zusätzliche Kontrollen durch einen Kassenwart erscheinen ab vielleicht 50 monatlichen Buchungen sinnvoll. Neben einer Zweitunterschrift auf dem Überweisungsträger kann ein Kassenwart alle Buchungen stichprobenartig mit einem fest hinterlegten Prüfsystem prüfen: „Auftragserteilung, vorhandenes Projekt, Leistungsabschnitt erfolgt, Rechnung korrekt gestellt, Empfängerdaten / Kontoverbindung auf Geschäftsbrief im Druckbild vorhanden, entspricht Letzteres den Daten in der Überweisung“. « « «

† Das Team der Buchhaltung: Die Assistentinnen Angelika Hensel (links) und Ina Burger (rechts) mit der Auszubildenden Aseya Zaher und dem Referatsleiter Verwaltung Udo M. Hörsch

